



Lehr. abt.

53/21-24

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. April 1989 NR. 1160

HORRIWIL: Gestaltungs- und Erschliessungspläne sowie Aenderung Bau- und Zonenreglement / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Horriwil** unterbreitet dem Regierungsrat die nachfolgenden Pläne und Reglemente zur Genehmigung:

- Gestaltungsplan "Dorfkern"
- Gestaltungsplan "Bergacker"
- Sonderbauvorschriften "Dorfkern"
- Sonderbauvorschriften "Bergacker"
- Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan Nrn. 1 und 2
- Aenderung § 18 Zonenreglement
- Ergänzung § 15 Baureglement

Mit den Gestaltungsplänen "Dorfkern" und "Bergacker" und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften werden die rechtsgültigen, in den 70-iger Jahren erlassenen Gestaltungspläne überarbeitet und an das Baugesetz und kantonale Baureglement und an die ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung hängigen Ortsplanungsrevision angepasst. Während für das weitgehend überbaute Gebiet "Bergacker" keine wesentlichen Aenderungen erfolgen, enthält der Gestaltungsplan "Dorfkern" für das Teilgebiet "Grabacker" eine neu konzipierte Gesamtüberbauung mit 2- und 3-geschossigen Bauten mit unterirdischer Parkierung. In zwei weiteren Teilgebieten des Gestaltungsplanes "Dorfkern" wird die definitive Nutzung in einem späteren Gestaltungsplanverfahren noch aufzuzeigen sein.

Von der bisherigen Dorfkernplanung bleibt einzig der 1980 genehmigte Teilgestaltungsplan (RRB Nr. 6394 vom 28.11.1980) im Bereich des geplanten Dorfplatzes weiterhin in Kraft.

Die Erschliessungspläne, Strassen- und Baulinienpläne Blatt Nrn. 1 und 2 legen in den wenigen, nicht von Gestaltungsplänen betroffenen Baugebieten, die Strassen- und Baulinien fest.

Mit der Aenderung des Zonenreglementes wird die Ausnützungsziffer in den Wohn- und Kernzonen generell erhöht und an die neuen Nutzungsvorschriften der beiden Gestaltungspläne "Bergacker" und "Dorfkern" angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Oktober bis 4. November 1988. Innert nützlicher Frist wurden 4 Einsprachen eingereicht. Eine Einsprache wurde wieder zurückgezogen, die übrigen lehnte der Gemeinderat am 16. November 1988 ab. Beschwerden liegen keine vor. Die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1988 genehmigte die Aenderung des Baureglementes.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen.

Die Sonderbauvorschriften "Bergacker" (§ 8) sehen vor, dass Garagezufahrten nicht für die Berechnung der Gebäudehöhen angerechnet werden. Die Bemessungsart der Gebäudehöhe ist im KBR (§ 18 Abs. 3 + 4) abschliessend geregelt. Davon kann auch in Sonderbauvorschriften nicht abgewichen werden. Der letzte Satz des § 8 ist deshalb eventuell mit Hinweis auf § 18 Abs. 4 KBR zu streichen.

Es wird

beschlossen:

1. Die nachfolgenden Pläne und Reglemente der Einwohnergemeinde Horriwil werden genehmigt; § 8 der Sonderbauvorschriften in abgeänderter Form:

- Gestaltungsplan "Dorfkern"
- Gestaltungsplan "Bergacker"
- Sonderbauvorschriften "Dorfkern"
- Sonderbauvorschriften "Bergacker"
- Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan Nrn. 1 und 2
- Aenderung § 18 Zonenreglement
- Ergänzung § 15 Baureglement.

2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1989 noch je einen reissfesten Gestaltungs- und Erschliessungsplan zuzustellen, sowie je ein bereinigtes Bau- und Zonenreglement. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne und Reglemente sind aufgehoben, soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen. Insbesondere aufgehoben sind die früheren Gestaltungspläne mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften "Bergacker" (RRB Nrn. 3107/1610 vom 27.5.75/28.3.79) und "Dorfkern" (RRB Nrn. 3147/1610 vom 30.5.75/28.3.79).

Kostenrechnung der EG Horriwil:

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 523.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 119) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrsch

Bau-Departement (2) Bi/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan/
Vorschriften

Tiefbauamt (2)

Hochbauamt (2)

Amtschreiberei Wasseramt, Bielstrasse 102, 4500 Solothurn,

Katasterschatzung

Finanzverwaltung/Debitorenmbuchhaltung (2)

Ammannamt der EG, 4557 Horriwil, mit je 1 gen. Plan/Vorschriften
(folgen später) mit Einzahlungsschein
(einschreiben)

Planungskommission der EG, 4557 Horriwil

Baukommission der EG, 4557 Horriwil

Ingenieur- und Vermessungsbüro Widmer Hellemann Zuber,
Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Horriwil: Genehmigung;

- Gestaltungsplan "Dorfkern"
- Gestaltungsplan "Bergacker"
- Sonderbauvorschriften "Dorfkern"
- Sonderbauvorschriften "Bergacker"
- Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan Nrn. 1 und 2
- Aenderung § 18 Zonenreglement
- Ergänzung § 15 Baureglement